

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 26.05.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1931.) 18. Stück.

Inhalt:

- Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1931, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
- Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1931, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 38. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. April 1931 über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.
- Nr. 39. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Mai 1931 zur Überleitung des oldenburgischen Landesrechts aus den bisherigen Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse.
- Nr. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1931 zur Ausführung des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (RWB. I S. 77).
- Nr. 41. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. Mai 1931, betreffend eine Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Rüstingen und der Gemeinde Fedderwarden.
- Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1931, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- Nr. 43. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 18. Mai 1931, betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Oldenburgischen Staatsministerium und der Regierung des Freistaates Preußen über die Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie und ein Protokoll zu diesem Staatsvertrage.

Nr. 44. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 18. Mai 1931, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahr 1931 (Hauszinssteuergesetz).

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 15. April 1931.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

		in der Zeit	
		vom 1. 4. bis 30. 9.	vom 1. 10. bis 31. 3.
von 1 bis 3000 Br.-Reg.-Tons		mit 0,63	mit 0,79
über 3000	"	" 0,55	" 0,69

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 15. April 1931.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 15. April 1931.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159), vom 9. April 1930 (Gesetzblatt S. 472) und vom 20. Oktober 1930 (Gesetzblatt S. 649) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

		in der Zeit	
		vom 1. 4. bis 30. 9.	vom 1. 10. bis 31. 3.
von	1—1000 Br.-Reg.-Tons	mit 0,84	mit 1,—
"	1001—2000 "	" 0,68	" 0,86
"	2001—3000 "	" 0,63	" 0,77
über	3000 "	" 0,58	" 0,73

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 15. April 1931.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 38.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

Oldenburg, den 30. April 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Freistaats haben für die Rechnungsjahre 1931/32, 1932/33 und 1933/34 beizutragen:

der Landesteil Oldenburg	79 v. H.,
" " Lübeck	12 v. H.,
" " Birkenfeld	9 v. H.

Oldenburg, den 30. April 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Casselbohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 39.

Berordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Mai 1931 zur Überleitung des oldenburgischen Landesrechts aus den bisherigen Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse.

Oldenburg, den 4. Mai 1931.

Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (RGBl. I S. 775) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Soweit in Vorschriften des oldenburgischen Landesrechts Geldbeträge vor dem 1. Januar 1919 festgesetzt sind und die Festsetzung seit diesem Zeitpunkt nicht verändert worden ist, treten an die Stelle der Worte „Mark“ und „Pfennig“ die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“. Dasselbe gilt für Geldbeträge, die in einer Währung festgesetzt sind, die durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) in Reichswährung übergeleitet ist.

Absatz 1 gilt nicht:

1. für Gesetze über die alljährliche Feststellung des Haushaltsplans, über Staatsanleihen und Sicherheitsleistungen des Staates;
2. für Vorschriften über Leistungen, die an den Staat oder von dem Staate zu entrichten sind.

§ 2.

Die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“ treten an die Stelle der Worte „Mark“ und „Pfennig“ auch in folgenden Vorschriften:

1. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt (Old. Ges. Bl. Bd. 41 S. 1145 ff./Bd. 44 S. 666 ff.; Lüb. Ges. Bl. Bd. 28 S. 902 ff./Bd. 30 S. 393 ff.; Birk. Ges. Bl. Bd. 23 S. 764 ff./Bd. 25 S. 483 ff.);
2. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg (Old. Ges. Bl. Bd. 41 S. 1171 ff./Bd. 44 S. 666 ff.);
3. Anlage E der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über

- die Lagerung von Calciumkarbid (Old. Ges. Bl. Bd. 42 S. 832), mit Ausnahme der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1926 (Old. Ges. Bl. Bd. 44 S. 828) abgeänderten Bestimmung A II b;
4. Anlage E der Bekanntmachung der Regierung des Landesteils Lübeck vom 25. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumkarbid (Lüb. Ges. Bl. Bd. 29 S. 502);
 5. Gesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 12. August 1920, betreffend die Landessparkasse zu Birkenfeld (Birk. Ges. Bl. Bd. 22 S. 455 ff.);
 6. Geschäftsordnung der Landessparkasse zu Birkenfeld (Bekanntmachung der Regierung vom 28. Januar 1921; Birk. Ges. Bl. Bd. 23 S. 68 ff.);
 7. Anlage E der Bekanntmachung der Regierung des Landesteils Birkenfeld vom 17. Februar 1924 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumkarbid (Birk. Ges. Bl. Bd. 24 S. 530);
 8. § 16 Abs. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1923, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1922 über Auflösung der Fideikomnisse (Old. Ges. Bl. Bd. 42 S. 381 ff., Lüb. Ges. Bl. Bd. 29 S. 183 ff., Birk. Ges. Bl. Bd. 24 S. 150 ff.) mit der Maßgabe, daß die Worte „200 000 M“ durch die Worte „30 Reichsmark“ ersetzt werden.

§ 3.

In allen Vorschriften des oldenburgischen Landesrechts treten an die Stelle der Worte „Goldmark“ und

„Goldpfennig“, „Rentenmark“ und „Rentenpfennig“ die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Unberührt bleiben die Rechte und Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf Grund von Vorschriften entstanden sind, die durch die §§ 1—3 geändert werden.

Oldenburg, den 4. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 77).

Oldenburg, den 12. Mai 1931.

Zur Ausführung des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (R. G. Bl. I S. 77) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1930 folgendes bestimmt:

1. Die in § 2 Ziffer 3 des Gesetzes vorgesehene behördliche Ermächtigung zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen wird im Landesteil Oldenburg durch das Amt bezw. den Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Landesteil Lübeck durch den Stadtmagistrat Cutin für die Stadt Cutin, im übrigen durch die Regierung in Cutin, im Landesteil Birkenfeld durch die Bürgermeistereien erteilt.

2. Ueber die erteilte Ermächtigung ist dem Antragsteller eine auf seine Person lautende Bescheinigung nach dem folgenden Muster auszustellen.

Ermächtigung

zum Führen einer Hieb- oder Stoßwaffe.

(Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. 3. 1931, R. G. Bl. I S. 77.)

Nr.

Gültig für

Nur gültig mit entwerteter (abgestempelter) Gebührenmarke.

Zum Führen einer Hieb- oder Stoßwaffe berechtigt diese Ermächtigung den Inhaber nicht, wenn er gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint (vgl. § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch).

.
wohnhaft in

geboren am

in

Reichsangehöriger

Nichtreichsangehöriger (Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

wird hierdurch die Ermächtigung

zum Führen

(genaue Bezeichnung der Waffe)

für

(Geltungsbereich)

erteilt.

. den

(Ort)

(Dienststelle)

(Stempel)

Oldenburg, den 12. Mai 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 41.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend eine Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Rüstingen und der Gemeinde Fedderwarden.

Oldenburg, den 12. Mai 1931.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium:

Die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Rüstingen und der Gemeinde Fedderwarden wird mit Zustimmung der beiden Gemeinden in der Weise geändert, daß die 2,1805 ha große Parzelle 840/7 der Flur 4 von Rüstingen an die Gemeinde Fedderwarden und die 1,4260 ha große Parzelle 332/143 der Flur 1 von Fedderwarden an die Stadtgemeinde Rüstingen übergeht.

Die neue Gemeindegrenze verläuft an der Südseite des Außenrhynschlootes des neuen Deiches im Waagegroden bis zum neuen Außentief und dann an der Südwestseite dieses Tiefes entlang.

Oldenburg, den 12. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 15. Mai 1931.

Die §§ 22,1 Abs. 1 und 2 und 23,1 der Bekanntmachung vom 10. März 1903 in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 17. März 1930 — Ges. Bl. Bd. 46 S. 430 — erhalten folgende Fassung:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für 1 Pferd	6,— R.M.
b) für 1 Rind über 3 Monate	3,40 R.M.
c) für ein Schwein oder Wildschwein einschl. Trichinenschau	2,10 R.M.
d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten	1,00 R.M.
e) für 1 Schaf oder 1 Ziege	0,90 R.M.
f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaflamm im Alter bis zu 12 Wochen	0,50 R.M.

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf	2,40 R.M.
vom 11. Rinde an auf	1,60 R.M.
vom 3. bis 10. Schwein einschließlich Trichinenschau auf	1,60 R.M.
vom 11. Schwein ab auf	0,95 R.M.
vom 3. Kalb, Schaf oder von der 3. Ziege ab auf	0,70 R.M.

§ 23.

1. Außer den nach § 22,1 zu erhebenden Fleischbeschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

für jedes Rind	0,30 R.M.
für jedes Schwein	0,10 R.M.
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege	0,10 R.M.

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministeriums des Innern an die Landeskasse abzuführen.

Von den nach § 22,1 f und 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

2. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines Fleischbeschaubezirks kann das Ministerium des Innern für Tierärzte und Fleischbeschauer außer den oben aufgeführten Zuschlägen eine Abgabe an die Ergänzungsbeschaukasse festsetzen, die gestaffelt bis zu 20% der monatlichen Einnahmen betragen kann und nach Bedarf der Ergänzungsbeschaukasse erhoben wird.

Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juni 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 1931.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

N^o 43.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Oldenburgischen Staatsministerium und der Regierung des Freistaates Preußen über die Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie und ein Protokoll zu diesem Staatsvertrage.

Oldenburg, den 18. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den im Entwurf abgedruckten Staatsvertrag mit der Regierung

des Freistaats Preußen über die Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie und das ebenfalls im Entwurf abgedruckte dazugehörige Protokoll zu vollziehen und den Staatsvertrag und das Protokoll mit Gesetzeskraft zu verkünden.

Oldenburg, den 18. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Schwerdtfeger.

Staatsvertrag.

Das Oldenburgische Staatsministerium,

vertreten durch den Ministerpräsidenten Cassebohm und den Staatsminister Dr. Driver,

und die Regierung des Freistaates Preußen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Dr. h. c. Otto Braun,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Länder folgenden Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie:

§ 1.

Die Länder Oldenburg und Preußen errichten und unterhalten gemeinsam in der Stadt Oldenburg eine Pädagogische Akademie zur Ausbildung preußischer und oldenburgischer evangelischer Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen.

Die Akademie ist für einen Besuch von 240 Studenten aus Preußen und 80 Studenten aus Oldenburg bestimmt.

Die Eröffnung der Akademie ist frühestens für Ostern 1934 in Aussicht genommen.

Die Akademie wird die Bezeichnung „Oldenburgisch-Preußische Pädagogische Akademie“ führen.

§ 2.

Die Akademie wird nach den für die preußischen Pädagogischen Akademien geltenden Grundsätzen durch das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geleitet und beaufsichtigt werden. Vor wesentlichen Änderungen dieser Grundsätze wird sich das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen ins Benehmen setzen.

Das Recht der Leitung und Beaufsichtigung umfaßt insbesondere das Recht der zuständigen Vertreter des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, die Akademie jederzeit aufzusuchen und hierbei die erforderlichen Anweisungen zu geben. Vor solchen Besuchen wird dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen so frühzeitig Mitteilung gemacht werden, daß eine Teilnahme der Vertreter dieses Ministeriums möglich ist.

Die Vertreter des Oldenburgischen Staatsministeriums können die Akademie auch selbständig besuchen.

§ 3.

Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers einschließlich des Direktors werden durch das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einverständnis mit dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen berufen und ernannt. Dies gilt entsprechend für die Versetzung in den Wartestand und in den Ruhestand.

Dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen steht es frei, von sich aus Vorschläge für die Besetzung der Lehrstühle zu machen. Die hiernach für hauptamtliche Lehraufträge vorgeschlagenen Personen sollen in einer Zahl berücksichtigt werden, die durchschnittlich dem Verhältnis der Zahl der oldenburgischen zu der Zahl der preussischen Studenten entspricht. Die auf Vorschlag des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen ernannten Mitglieder des Lehrkörpers können nur im Einverständnis mit diesem Ministerium versetzt werden.

Abf. 1 Satz 1 gilt sinngemäß auch für die Erteilung der nebenamtlichen Lehraufträge. Solche Lehraufträge sollen vorzugsweise Angehörigen des Landes Oldenburg übertragen werden.

§ 4.

Die Beamten der Akademie werden im Einverständnis mit dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen durch das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ernannt. Bei der Auswahl der Beamten werden geeignete, vom Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschlagene Bewerber in erster Linie berücksichtigt werden.

§ 5.

Hinsichtlich der dienstlichen Stellung der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und der Beamten der Akademie finden die für preussische Beamte geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 6.

Für die praktische Ausbildung der Studenten der Akademie stellt das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen die erforderliche Zahl von Volksschul-

Klassen in einzelnen Schulsystemen (Akademieschulen) zur Verfügung.

Die Akademieschulen werden im Benehmen mit dem Akademiedirektor ausgewählt.

§ 7.

Die Akademieschulen scheiden aus ihrem bisherigen Schulaufsichtsbezirk aus und werden zu einem besonderen Schulaufsichtsbezirk unter dem Akademieschulrat zusammengefaßt.

Die gesetzliche Zuständigkeit des Evangelischen Oberschulkollegiums und der beteiligten Schulvorstände für diese Schulen bleibt hiervon unberührt.

§ 8.

Der Schulrat für die Akademieschulen wird vom Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen, falls er Dozent im Hauptamt ist, im Einverständnis mit dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, ernannt. Die vorgesezte Dienstbehörde des Schulrates ist das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg.

§ 9.

Der Schulrat der Akademieschule wird während eines Urlaubs in der Schulaufsicht durch einen anderen oldenburgischen Schulaufsichtsbeamten vertreten. Das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen kann im Einverständnis mit dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen hauptamtlichen Dozenten der Akademie mit der Vertretung des Schulrats beauftragen.

§ 10.

Der Akademieschulrat übt die Schulaufsicht nach der für die oldenburgischen Schulräte geltenden Dienstanzweisung aus mit der Maßgabe, daß seine Berichte an das Oberschulkollegium durch die Hand des Akademiedirektors gehen.

§ 11.

Das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen wird dafür sorgen, daß dem Akademiedirektor der durch die Lehrbedürfnisse der Akademie geforderte Einfluß auf die Gestaltung des Lehrplans der Akademieschulen eingeräumt wird.

Das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen wird dafür sorgen, daß bei der Besetzung der Lehrerstellen an den Akademieschulen auf die Bedürfnisse der Akademie Rücksicht genommen wird.

§ 12.

Das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen wird dafür sorgen, daß der Akademie zu gelegentlichem Besuch auch andere Schulen, insbesondere Hilfschulen und Anstaltsschulen, ferner Kindergärten, Kinderhorte und Jugendheime, soweit sie vorhanden sind, zugänglich gemacht werden.

§ 13.

Das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen wird dafür sorgen, daß im Rahmen der Lehrbedürfnisse der Akademie gewährt werden:

1. unentgeltliche Mitbenutzung der städtischen Schwimmanstalten und eines städtischen Sportplatzes durch die Akademie;

2. Erleichterung des Besuchs der Vorstellungen und Konzerte im Oldenburgischen Landestheater durch die Studenten der Akademie zu ermäßigten Preisen;
3. freie Benutzung der öffentlichen Büchereien durch den Lehrkörper und die Studenten der Akademie;
4. freier Besuch der öffentlichen Sammlungen und Sehenswürdigkeiten durch die Studenten der Akademie in Gruppen unter Führung.

§ 14.

Für die Aufnahme in die Akademie gelten bei allen Bewerbern unbeschadet ihrer Staatszugehörigkeit die gleichen Anforderungen und das gleiche Verfahren wie für die Aufnahme in preußische Akademien.

Die Zulassung der Bewerber, die in den oldenburgischen Volksschuldienst eintreten wollen, zur Aufnahmeprüfung bedarf der Genehmigung des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 15.

Die Stipendien für die oldenburgischen Studenten werden vom Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen nach Benehmen mit dem Akademiedirektor gewährt.

§ 16.

Bei der Abschlußprüfung (ersten Lehrerprüfung) der oldenburgischen Studenten wirkt ein Vertreter des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen in derselben Weise mit, wie bei der Abschlußprüfung der preußischen Studenten ein Vertreter des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

§ 17.

Die Kosten, die durch die Errichtung eines Gebäudes für die Akademie gemäß dem für die preußischen Akademiebauten geltenden Programm für Grund und Boden und Bau entstehen, tragen die Vertragsschließenden zu gleichen Teilen.

Der Kostenanteil Oldenburgs wird in zwei gleichen Beträgen je zum 1. Oktober der beiden der Eröffnung der Akademie vorhergehenden Jahre gezahlt werden. Auf die erste Zahlung wird der Wert des Grundstücks, das Oldenburg in einer Größe von mindestens 12000 qm frei von Lasten und Rechten zur Verfügung stellt, zu einem noch zu vereinbarenden Preise angerechnet werden.

Von den Kosten der ersten inneren Ausstattung der Akademie mit Lehrmitteln und Geräten trägt Oldenburg 100 000 *R.M.*, die zugleich mit der ersten Hälfte des in Abs. 1, 2 bezeichneten Kostenanteils Oldenburgs gezahlt werden.

§ 18.

Die Kosten für

1. die Untersuchung des Baugrundes und des Grundwasserstandes,
2. die Vermessung, die Beschaffung der Kataster- und Grundbuchauszüge sowie die Auflassung,
3. den Anschluß des Grundstücks an die Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen sowie den Anschluß der Leitungen an die Gebäude, die Gärten und Höfe,
4. die Herstellung der Leitungen innerhalb der Gebäude gehören zu den Kosten der Errichtung des Gebäudes.

§ 19.

Oldenburg wird dafür sorgen, daß das Grundstück spätestens bis zur Fertigstellung der Gebäude durch be-

festigte Straßen und Bürgersteige zugänglich gemacht wird und daß ein fester Weg für die bequeme Anfuhr der Baustoffe bei dem Beginn des Baues vorhanden ist.

Oldenburg wird dafür Sorge tragen, daß Preußen hinsichtlich der öffentlichen Steuern und Abgaben jeder Art von Grundstück und Gebäude einschließlich der einmalig entstehenden ebenso behandelt wird wie Oldenburg. Soweit Oldenburg zu seinem Anteil zu Steuern und Abgaben von dem Grundstück herangezogen wird, die in die oldenburgische Staatskasse oder in oldenburgische Gemeindefassen fließen, wird Preußen zu seinem Anteil hiervon freigestellt werden.

§ 20.

Das Akademiegrundstück nebst Gebäude und innerer Ausstattung steht im Miteigentum beider Länder, je nach ihrer Beteiligung an den Kosten des Grundstücks nebst Gebäude und der inneren Ausstattung.

§ 21.

Die laufenden Kosten der Akademie werden von den Vertragsschließenden in dem Verhältnis getragen, das der Zahl der Studenten entspricht, die jedes Land für seinen Bedarf auf der Akademie ausbilden läßt; jedoch darf der Anteil Oldenburgs an diesen Kosten ein Viertel nicht übersteigen; dabei wird angenommen, daß die Zahl der oldenburgischen Studenten 80 wesentlich nicht übersteigt.

Der Anteil Oldenburgs wird binnen einem Monat nach Vorlage der Jahresrechnung (§ 22 Abs. 2) gezahlt werden.

§ 22.

Der Haushaltsplan der Akademie wird von dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung aufgestellt und dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen zur Erklärung seines Einverständnisses mitgeteilt werden.

Die Jahresrechnung wird dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 23.

Oldenburg wird, soweit es ihm möglich ist, dafür sorgen, daß die für die Unterbringung der Lehrkräfte und des Obersekretärs erforderlichen Mietwohnungen bei der Eröffnung der Akademie bereitstehen.

§ 24.

Bei Errichtung des Akademiegebäudes wird bei gleichwertigem Angebot ortsansässigen Firmen der Vorzug gegeben werden.

§ 25.

Sollte die Akademie aufgehoben werden, so erstattet Preußen dem Land Oldenburg die von ihm nach § 17 gemachten Leistungen entsprechend der inzwischen eingetretenen Wertminderung gegen Uebertragung des Miteigentumsanteils Oldenburgs an dem Akademiegrundstück nebst Gebäude und der inneren Ausstattung. Oldenburg hat jedoch in diesem Falle das Recht, das Grundstück einschließlich Gebäude und innerer Ausstattung zum Schätzungswert zu übernehmen.

Protokoll

zum Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Preußen
zur Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akade-
mie zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer und
Volksschullehrerinnen.

Zu § 1:

Vorbehalten bleibt die Angliederung weiterer Aus-
bildungs- oder Fortbildungseinrichtungen im Rahmen der
Bedürfnisse beider Länder.

Zu § 2 Abs. 3:

Dieses Besuchsrecht soll eine gelegentliche Einsicht-
nahme in die Einrichtungen und die Tätigkeit der Akade-
mie ermöglichen. Ergeben sich hierbei oder bei dem
Besuche durch preußische Vertreter Meinungsverschieden-
heiten, so soll ihr Ausgleich im unmittelbaren Benehmen
beider Ministerien gesucht werden.

Unberührt bleibt das Recht des Direktors der Pädä-
gogischen Akademie, entsprechend seinen allgemeinen
Dienstsanweisungen andere vom Oldenburgischen Staats-
ministerium empfohlene Personen zu Besichtigungen der
Akademie zuzulassen.

Zu § 3 Abs. 1:

Das Einverständnis soll in der Form eingeholt wer-
den, daß dem Oldenburgischen Ministerium vor Abgang
des Berufungsschreibens die zu berufende Persönlichkeit
namhaft gemacht und das beim Preußischen Ministerium
vorhandene Material zugänglich gemacht wird. Das
Oldenburgische Ministerium wird mit möglichster Be-
schleunigung hierzu Stellung nehmen. Das Einverständ-

nis des Oldenburgischen Ministeriums mit der Berufung wird in dem Berufungsschreiben, sein Einverständnis mit der Ernennung in dem Begleitschreiben, mit dem die Anstellungsurkunde übersandt wird, vermerkt werden.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 2:

Soweit im Einzelfall Rücksichten auf die Gliederung der Lehraufträge dem entgegenstehen, soll ein Ausgleich geschaffen werden.

Zu § 3 Abs. 3:

Zu den nebenamtlichen Lehraufträgen gehört nicht die Annahme von Hilfslehrkräften, die nicht mit eigener Verantwortlichkeit tätig sind.

Für die Erteilung nebenamtlicher Lehraufträge gilt das in diesem Protokoll zu § 3 Abs. 1 für die Berufung hauptamtlicher Lehrkräfte zwischen den Vertragsschließenden vereinbarte Verfahren mit Ausnahme von Satz 3.

Soweit die Inhaber nebenamtlicher Lehraufträge oldenburgische Beamte sind, bleibt ihre beamtenrechtliche Stellung durch die Uebernahme eines nebenamtlichen Lehrauftrags unberührt.

Zu § 5:

Hiernach sind die Hauptamtlichen Lehrkräfte einschließlich des Direktors und die sonstigen an der Akademie hauptamtlich tätigen Beamten unmittelbare preußische Staatsbeamte. Auf sie finden die Vorschriften des preußischen Beamtenrechts (z. B. für Nebenämter, Beurlaubungen, Dienststrafverfahren), insbesondere auch die preußischen Besoldungsvorschriften Anwendung; dies gilt auch für die Festsetzung der Dienstbezüge.

Zu § 8:

Wenn für das Amt des Akademieschulrats ein oldenburgischer hauptamtlicher Schulrat in Frage kommt, wird das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen sich vor seiner Ernennung mit dem Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung darüber verständigen, ob ihm ein nebenamtlicher Lehrauftrag an der Akademie erteilt werden wird.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Lehrerstellen werden tunlichst im Einvernehmen mit dem Akademiedirektor besetzt werden.

Zu § 14 Abs. 1:

Genügen die oldenburgischen Bewerber den besonderen Anforderungen in der Musik oder in der Nadelarbeit nicht, so werden sie deshalb nicht von der Aufnahme in die Akademie ausgeschlossen werden, soweit sie für einen ausreichenden Nachwuchs an evangelischen Lehrern und Lehrerinnen nach dem Urteil des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen erforderlich sind.

Zu § 19 Abs. 2:

Hierbei handelt es sich nicht um Leistungsgebühren, z. B. Wasser-, Kanal-, Gasgebühren und dergl., und nicht um die nach den oldenburgischen Gesetzen zu zahlende Brandkassengebühr.

Nr. 44.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1931 (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 18. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930 (Hauszinssteuergesetz) (G. Bl. Bd. 46 S. 541), wird unter folgenden Aenderungen auf das Rechnungsjahr 1931 ausgedehnt:

- I. In Ziffer Ia wird in der 5. und 9. Zeile je die Zahl „1929“ durch „1930“ ersetzt.
- II. Im § 10 Abs. 1 des Gesetzes wird je zu a, b, c und d das Wort „Friedensmiete“ durch „Steuermiete“ ersetzt.
- III. Der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum 1931 beträgt 16 vom Hundert.

Oldenburg, den 18. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Rauchheld.